

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

G00822

EINGANG
 Landesamt für Umwelt
 Abteilung W1

04. Mai 2022

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

| | | | |
|---|--|------------------------------|-------------------|
| Name / Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co KG | | Vorname / Ansprechpartner/in | |
| Straße Heinrich- Hertz- Str. | | Hausnummer 6 | Land PLZ 03044 |
| Telefon | | Fax | E-Mail |
| Ort Cottbus | | Gesch. Z. / Anl. | |

1.1 Baugrundstück

| | | | | |
|----------------------|------------|--------------|--------------------|---------------------|
| Gemarkung Crussow | | Flur 2 | Flurstück(e) 19 | |
| Straße | Hausnummer | PLZ 16278 | Ort Angermünde | Ortsteil Crussow |

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

| | |
|---|----------------------------|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB) | |
| Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans | Gebietsart nach der BauNVO |
| | |
| Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

| | |
|--|--|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB) | |
| Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Gebietscharakter | |
| Nach § <input type="text"/> BauNVO: | |
| Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Es liegt eine Satzung vor nach | |
| <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB | |



4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

| | | |
|--|------------|--|
| Das Vorhaben liegt | Gebietsart | |
| <input type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB) | | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans | | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> BauGB | | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB | | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB | | |

5. Planreife (§ 33 BauGB)

| | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB) | | |
| Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans WEG Neukünkendorf | Gebietsart nach der BauNVO Sondergebiet | |
| Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

| | | | |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB | <input type="checkbox"/> entfällt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB | <input type="checkbox"/> entfällt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

| | |
|--|---|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB | |
| Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: | |
| Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15 | |

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

| | | |
|---|-----------------------------------|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO | | |
| Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift: Stellplatzsatzung der Stadt Angermünde | In-Kraft-Treten am: 25.03.2005 | Fundstelle: Amtsblatt vom 24.0. |
| Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO) | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch

- die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlichDie Zufahrtswege sind benutzbar ab: **10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

- Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja nein Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

- Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage

ab: Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet. Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

 Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

- im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- im Wasserschutzgebiet
- im Überschwemmungsgebiet
- im Bauschutzbereich
- in einem sonstigen Schutzgebiet

13. Denkmalschutz Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)Nr. / Bezeichnung Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestelltAnordnung Nr. vom

14. Sonstige Angaben

| | | | | |
|--|--------------------------|----|--------------------------|------|
| Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens | | | | |

Bezeichnung:

Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)

| | | | | | |
|---|-----|-------|--|-----|-------|
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn | [] | Meter | <input type="checkbox"/> eines Flughafens / einer Flugsicherungsanlage | [] | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße | [] | Meter | <input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs | [] | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Landesstraße | [] | Meter | <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers | [] | Meter |
| <input checked="" type="checkbox"/> einer Kreisstraße | [] | Meter | <input type="checkbox"/> einer kV-Stromleitung | [] | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße | [] | Meter | <input type="checkbox"/> eines Waldes | [] | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage | [] | Meter | <input type="checkbox"/> Sonstiges: [] | [] | Meter |

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)

(auf besonderem Blatt)

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am

22.03.2022

Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am

21.05.2022

Das Bauvorhaben wurde behandelt

 als Angelegenheit der laufenden Verwaltung mit Beschluss vom**Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt** ja nein**17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens** auf besonderem Blatt)

Die gesicherte Zufahrt ausgehend von der Kreisstraße über private Grundstücke ist nachzuweisen. Durch die Stadtverordneten der Stadt Angermünde wurde am 12.10.2016 ein Aufstellungsbeschluss für ein Bauleitplanverfahren gefasst. Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens gibt die Grenzen des damals noch wirksamen Windneigungsgebietes aus dem Sachlichen Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung " (2016) wieder.

[Der Sachliche Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung " (2016) wurde mit Urteil vom 02.03.2021 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde am 18.11.2016 eine Veränderungssperre für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die Stadtverordneten beschlossen. Die Veränderungssperre wurde durch die Stadtverordneten am 19.10.2018 verlängert, um der Stadt Angermünde weitere Bearbeitungszeit einzuräumen. Im Zusammenhang mit dem eigenen Bauleitplanverfahren wurde das Umweltplanungsbüro Trias Planungsgruppe beauftragt, um einen Umweltbericht für das Bauleitplanverfahren zu erstellen. Hier wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedenen Kartierungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung der Brutvögel (07.11.2019) wurden dem Landesamt für Umwelt erstmalig am 27.11.2019 weitergeleitet mit der Bitte um Berücksichtigung. Die Unterlagen wurden postalisch und per E-Mail an die entsprechende Stelle im Landesamt für Umwelt weitergeleitet.

Im Zeitraum zwischen Dezember 2019 und März 2020 gab es einen Termin in Angermünde gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Umwelt. Beim gemeinsamen Termin wurde über die Kartierungsergebnisse aus der avifaunistischen Erfassung der Brutvögel gesprochen. Vom Landesamt für Umwelt gab es hier den Hinweis das Bauleitplanverfahren nicht weiter zu verfolgen, aufgrund der Ergebnisse im Gutachten.

Der Bebauungsplan wurde nach dem gemeinsamen Termin nicht mehr weiterbearbeitet. Das Umweltplanungsbüro Trias Planungsgruppe hat jedoch in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan noch das Artenschutzgutachten (01.02.2022,) fertigstellen können.

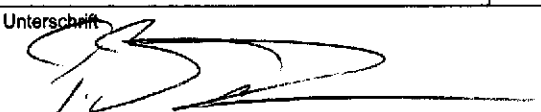
Im Plangebiet wurden bei den Untersuchungen im Zeitraum zwischen 2019 / 2020 insgesamt 75 Brutvogelarten nachgewiesen. Mit Arten wie Graureiher, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Zwergdommel wurden insgesamt acht TAK-Arten als Brutvögel nachgewiesen. Einige weitere TAK-Arten wurden als sporadisch auftretende Individuen erfasst (Fischadler, Schreiadler, Schwarzstorch u. Wiesenweihe).

Als wertgebende Arten wurden im Untersuchungsraum die Brutvogelarten Baumfalke, Baumpieper, Blut-hänfling, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Graumammer, Grünspecht, Heidelerche, Krickente, Neuntöter, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Star, Teichralle, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wendehals, Wintergoldhähnchen und Zwergtaucher kartiert. Von den Arten gelten der Baumfalke und das Rebhuhn gemäß der Roten Liste in Brandenburg als vom Aussterben bedroht.

Zug- und Rastvogelarten wurden ebenfalls untersucht; dabei wurden die TAK-Arten Gänse (Bläss-, Saat-, Graugans), Kranich, Kiebitz, Schwäne (Sing- und Zwergschwan) sowie einige weitere Arten (nicht TAK) aufgenommen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln konnte in der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

weiter siehe Anlage

18. Unterschrift

| | |
|---|------------|
| Ort | Datum |
| Angermünde, den | 27.04.2022 |
| Unterschrift | |
|  | |

19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

| | |
|--|---|
| Der Bauantrag ist eingegangen am | <input type="text"/> |
| Das Bauvorhaben wurde behandelt | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung | <input type="checkbox"/> mit Beschluss vom |
| Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens

(auf besonderem Blatt)

21. Unterschrift

| | |
|--------------|-------|
| Ort | Datum |
| Unterschrift | |

Dennoch können auch bei Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für einige Brutvögel nicht vermieden werden. Insbesondere handelt es sich dabei um zumeist signifikant kollisionsgefährdete TAK-Arten, deren Schutzbereiche die Vorhabenfläche zum Teil überlagern, wodurch im betroffenen Bereich Verbotstatbestände eintreten.

Besonders herauszustellen ist dabei der Schutzbereich des Seeadlers, der den Großteil der Vorhabenfläche überlagert; aber auch zahlreiche andere Schutzbereiche reichen weit in die Vorhabenfläche hinein und überlagern in der Summe den Großteil des Geltungsbereiches.

Die avifaunistisch äußerst konflikträchtige Situation ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Neben den Schutzbereichen betroffener TAK-Arten beinhaltet die Abbildung die Darstellung des Weißstorch-Brutplatzes in Crussow und die potenzielle Flugachse zu Nahrungsflächen innerhalb des Restriktionsbereichs. (Artenschutzgutachten, 01.02.2022)

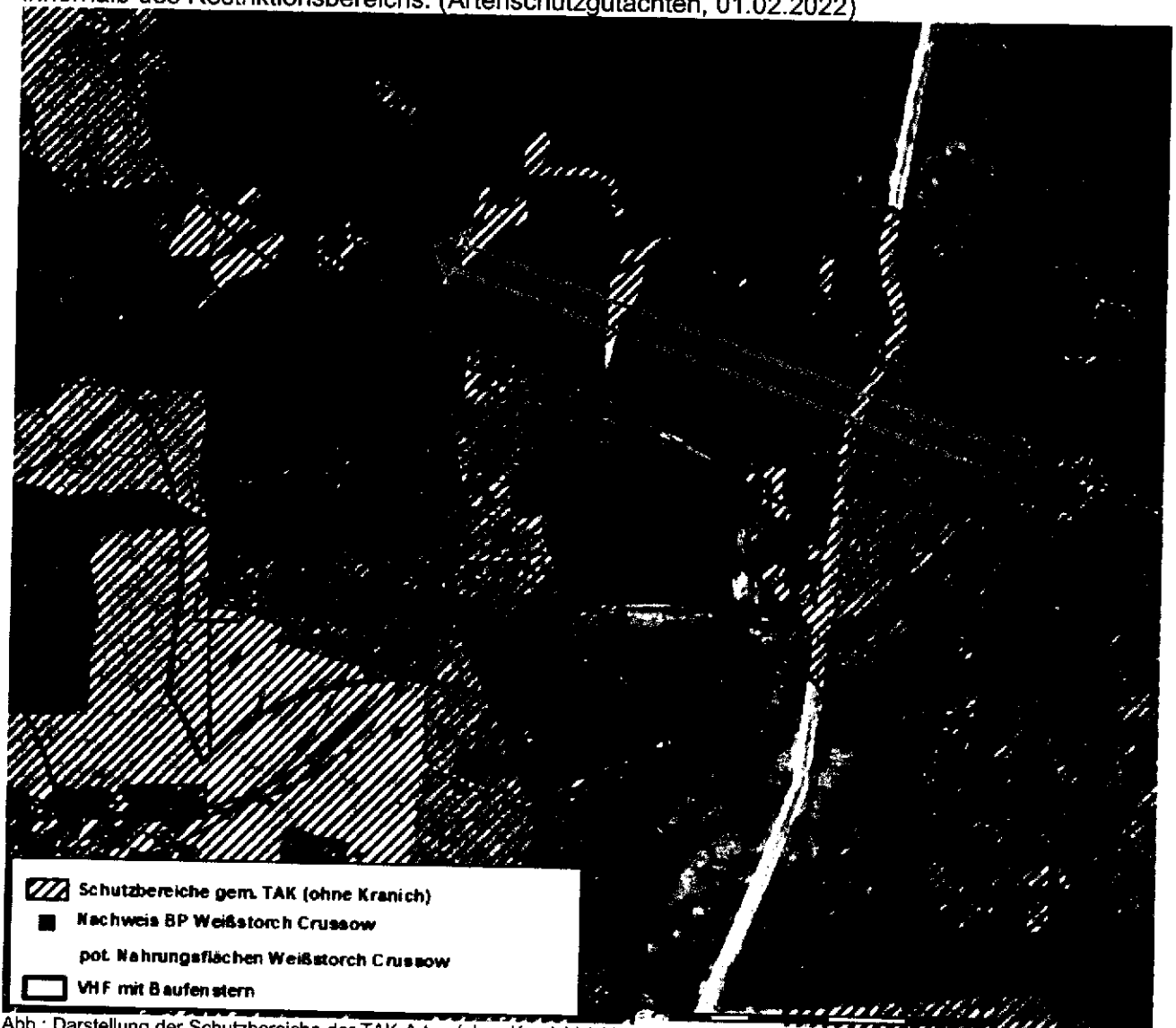


Abb.: Darstellung der Schutzbereiche der TAK-Arten (ohne Kranich) inkl. Potenzielle Flugachse (Pfeil) zu Nahrungsflächen des Weißstorchs aus Crussow im Restriktionsbereich

Auf Grundlage des Moratoriums, des uns vorliegenden Artenschutzgutachtens und der vom Landesamt für Umwelt getroffenen Aussagen zum Windpark zwischen Crussow und Neukünkendorf lehnen wir einen weiteren Ausbau entschlossen ab.

